



VWAK Hessen, Verbandsgeschäftsleitung, Birkenweg 14, 64295 Darmstadt

Mitglieder der
Verwaltungsakademie Hessen

Verwaltungsakademie Hessen
Verbandsgeschäftsleitung
Birkenweg 14
64295 Darmstadt
www.vwak-hessen.de
Jonas Behrendt
Systemadministration
Telefon 06151 4982 33
E-Mail: info@vwak-hessen.de

Darmstadt, 17. Juni 2026

Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2027;
Erhebung Ihres Personal-Ist-Bestandes am Stichtag 30. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verwaltungsakademie Hessen von Ihren Mitgliedern eine Umlage, die sich nach der Zahl der Beschäftigten (Beamte und Arbeitnehmer) im Bereich des mittleren Dienstes bzw. vergleichbarer Entgeltgruppen richtet.

Um die Abwicklung der jährlichen Verbandsumlage für Sie als auch für den Verband zu vereinfachen, haben wir den Stichtag im letzten Jahr auf den jeweils 30.06. eines jeden Jahres umgestellt. Bitte füllen Sie den umseitigen Erhebungsbogen in allen Teilen aus, bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben an der vorgesehenen Stelle und senden ihn zurück bis spätestens

30. August 2026.

Wichtige Hinweise!

- Beachten Sie bitte das beiliegende ausführliche Erläuterungsrundschreiben!
- Vergleichen Sie Ihre Meldung mit der des vergangenen Jahres!
- Begründen Sie erhebliche Abweichungen gegenüber dem Vorjahr!
- Die von Ihnen genannten Zahlen sind verbindlich!
- Änderungen nach Rechnungsstellung sind nicht mehr möglich!

Alle Unterlagen hierzu finden Sie auch auf unserer Homepage www.vwak-hessen.de.

Zur Weiterleitung an Personal-, Aus- und Fortbildungsämter, Kämmerei:

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 ist eine Schulgelderhöhung in Aus- und Fortbildung von etwa 15 Cent geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Gieseler
Verbandsgeschäftsführer

Ergänzend zur Ermittlung Ihres Personal-Ist-Bestandes zum Stichtag 30. Juni 2026 gebe ich noch folgende Hinweise:

1. Zu erfassen sind die in Frage kommenden Voll- und Teilzeit-Beschäftigten und Auszubildenden, die am 30. Juni 2026 in einem unmittelbaren Dienstverhältnis hauptberuflich beschäftigt sind, sowie die Beschäftigten, die sich in Mutterschutz, Elternzeit oder in Altersteilzeit befinden. Maßgeblich sind die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen, auch wenn diese Stellen vorübergehend nicht besetzt sind.
2. Zur Dienstleistung abgeordnete Kräfte sind von der abordnenden (abgebenden) und nicht von der beschäftigenden (empfangenden) Dienstbehörde zu erfassen.
3. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Beschäftigte und Berufsgruppen:
 - 3.1. Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dabei sind alle Beamten zu berücksichtigen, auch die der Ministerien und der diesen nachgeordneten Behörden,
 - 3.2. Beamte in Fachrichtungen des mittleren technischen Dienstes, soweit für die Ausbildung in diesen Fachrichtungen ein verwaltungskundlicher Lehrgang beim Hessischen Verwaltungsschulverband vorgesehen ist,
 - 3.3. Tarifbeschäftigte Verwaltungskräfte analog des mittleren Verwaltungsdienstes (entspricht den Entgeltgruppen 3 – 9a TVöD bzw. 3 - 9k TV-H),
 - 3.4. Technische Angestellte, die im mittleren Dienst vergleichbaren Vergütungsgruppen angehören, soweit für die Ausbildung in diesen Fachrichtungen ein verwaltungskundlicher Lehrgang beim Hessischen Verwaltungsschulverband vorgesehen ist,
 - 3.5. Verwaltungsangestellte bei Eigenbetrieben ohne Rechtspersönlichkeit,
 - 3.6. Auszubildende der vorgenannten Berufsgruppen.
4. Nicht zu berücksichtigen sind Beschäftigte, die aufgrund ihrer Laufbahn oder Tätigkeit nicht beim Hessischen Verwaltungsschulverband ausgebildet werden. Hierzu gehören zum Beispiel:
 - 4.1. Fachbeamte des mittleren Dienstes
(z.B. Steuerbeamte, Lehrer, Polizei-, Feuerwehr-, Vollzugs- und Forstbeamte),
 - 4.2. Technische Angestellte, vergleichbar dem mittleren Verwaltungsdienst (z. B. Haustechniker, Gärtner, Fahrer, Schwimmmeister etc.),
 - 4.3. Angestellte, die dem Bereich der Pflege bzw. des Sozial- und Erziehungsdienstes angehören (z.B. Erzieher/in, Krankenschwestern/-pfleger, Kinderpfleger/in, Sozialarbeiter/in etc).

Mit freundlichen Grüßen



Gieseler
Verbandsgeschäftsführer

Darmstadt, den 17. Juni 2026